

**Intelligenz- und Wochenblatt
für Frankenberg mit Sachsenburg
und Umgegend.**

Nr. 32.

Mittwoch, den 5. Juli 1848.

1848.

Bekanntmachung.

Zündigen Sonnabend,
31. Juli d. J.
Bockwitz um 11 Uhr, sollen auf diesem Rathause die Gutsanlagen und Wurzelplätze in mehreren Parzellen, der Gründerei in der Freiberger und Altenbainer Straße, sowie das Schiff in dem Weins- und Vogelangewinkel gegen Preisgebot verkauft werden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird und zum alle Erkundungslustige eingeladen ist.

Das Verzeichniß der abgelaufenen und numerirten Parzellen ist im heutigen Rathause ausgehangen und selbst einzusehen.

Frankenberg, den 29. Juni 1848.

Der Rath befehlt.

W. Mügler.

Auctions-Bekanntmachung.

Nachkünsten

31. Juli 1848.

und nach Besinden des folgenden Tages von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr sollen im hiesigen Amtshause verschiedene Haush- und Wirtschaftsgeschäfte, dann Kleider, Wäsche, Betten, auch Schuhwerk, ferner ein Kachelofen mit Backsteinen, so wie auch zum Gebrauch bei Handmahlmühlen 17 Sandsteine, theils in runder, theils in Marmeliform, gegen sofortige Bezahlung in Münzsorten nach dem Bierguthalbpfund, an den Meilbiedenden verkauft werden, was mit dem Bemerkung, daß ein Verzeichniß der zu veräußernden Gegenstände im hiesigen Amtshause ausgehangen ist, dierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankenberg, den 4. Juli 1848.

Königliches Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.

Dietrich.

Bekanntmachung.

Insofern der Seite 241. des diesjährigen Intelligenz- und Wochenblatts für Frankenberg mit Sachsenburg abgebrückte, mit „Ein Theil der Bedauernden“ unterzeichnete anonyme Aufsat, als dessen Verfasser sich der Dörfelchen Kriesch und Rambert Karl Gottlieb Krumbiegel in Dittersbach bekannt, gegen den Commandanten der Dörfelchen Communalgarde gerichtet war, und auf des Letzteren Antrag Zeide zur Verantwortung gezogen worden und es hat die unterzeichnete Behörde, sowohl Kriesch, als Krumbiegel, Gottseligungen Gefängniß mit einer Geldbuße von je zwei Thaler — — unter gleichzeitiger Verurtheilung in die Kosten der Untersuchung bestraft, was nach Anleitung des Art. 202. im Criminolgeschäftsbuch für das Königreich Sachsen in Verbindung mit dem justizamtmlichen Ermittlung hiermit bekannt gemacht wird.

Frankenberg, am 3. Juli 1848.

Königliches Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.

Gesetz.